

# I. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Runkel "Spielapparatesteuer"

vom 30.04.2014

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel am 20.07.2022 folgenden I. Nachtrag beschlossen:

## Artikel 1

Der § 4 der über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Runkel vom 30.04.2014 wird wie folgt geändert:

### § 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a)

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate **mit** Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	15 v.H. der Bruttokasse
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	15 v.H. der Bruttokasse

2. für Apparate **ohne** Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	6 v.H. der Bruttokasse
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	6 v.H. der Bruttokasse

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

30 v.H. der Bruttokasse

zu § 2 b)

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat	30,00 Euro
--	------------

## Artikel 2

Dieser I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Runkel tritt am 01.01.2023 in Kraft.

65594 Runkel. den 19.09.2022

Der Magistrat der Stadt Runkel

(Kremer)  
Bürgermeister